

JH

Für das Nachschlagewerk!

Gesetz: EheG § 48

Rechtssatz: Ein erheblicher Altersunterschied zwischen den Ehegatten kann im Rahmen des § 48 Abs 2 Satz 2 EheG die Annahme, dass die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt sei in der Regel nur dann begründen oder mitbegründen, wenn dieser Unterschied von vornherein die Ehe derart belastet hat, dass er das Zustandekommen einer echten und tragfähigen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten verhinderte.

Aktenzeichen: IV ZR 76/50

Urt. v. 21. März 1951

OLG Düsseldorf

IV ZR 76/50

Verkündet
am 21. März 1951
gez. Klett
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In Sachen

des Johann G. [REDACTED] in S. [REDACTED],
[REDACTED] strasse Werkstätte der Fa. K. [REDACTED] A.G.

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED],

g e g e n

die Ehefrau Erna G. [REDACTED] geb. F. [REDACTED]
in S. [REDACTED], A. [REDACTED] strasse [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1951
unter Mitwirkung des Bundesrichters Dr. Lersch
als Vorsitzenden und der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. Hartz und Johannsen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
VI. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 14. Juli 1949 - 6 U 25/49- wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.
Der Wert des Streitgegenstands wird auf
2 000.- RM festgesetzt.

Von Rechts wegen

in Sammlung

Tatbestand

Die Parteien haben am 19. Juli 1927 die Ehe geschlossen, aus der eine am 5. Februar 1933 geborene Tochter hervorgegangen ist. Der Kläger ist annähernd 46, die Beklagte 56 Jahre alt. Von etwa 1945 bis zum 22. Juni 1948 lebten sie von einander getrennt innerhalb der ehelichen Wohnung, aus der der Kläger am 22. Juni 1948 ausgezogen ist.

Der Kläger hat Klage auf Scheidung der Ehe erhoben mit der Behauptung, die um 10 Jahre ältere Beklagte habe abstossende Szenen beim ehelichen Verkehr verschuldet. Sie habe sich auch im übrigen ungesittet benommen. Sie habe ihm erklärt, sie sei nicht in der Lage, für ihn zu arbeiten und zu sorgen, er solle das selbst tun, da er ja 10 Jahre jünger sei. Die Ehe sei völlig zerrüttet. Zum mindesten sei daher sein Scheidungsanspruch auf Grund der mehr als 3 jährigen Trennung und der völligen Zerrüttung der Ehe gerechtfertigt.

Der Kläger hat beantragt,

die Ehe aus Verschulden der Beklagten,
hilfsweise ohne Schuldausspruch zu schei-
den.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,
hilfsweise den Kläger für mitschuldig zu
erklären.

Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet, der wirkliche Grund für die Klage liege in den seit Jahren bestehenden Beziehungen des Klägers zu einer jüngeren Frau, der Frau G. [REDACTED]. Sie hat der Scheidung auch im Interesse des minderjährigen Kindes widersprochen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch Urteil vom 22. März 1948 die Ehe auf Grund des § 48 Ehegesetz geschieden und den Kläger für schuldig erklärt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und diese wie folgt begründet:



Es sei zweifelhaft, ob die 5-jährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vorliege, da der Kläger erst am 22. Juni 1948 die eheliche Wohnung verlassen habe. Jedenfalls sei ihr Widerspruch begründet, da die Ehe sich nicht in geschlechtlichen Beziehungen erschöpfe, worauf das Landgericht unter Hinweis auf den Altersunterschied abgestellt habe. Der Kläger habe bei der Eheschliessung mit seinem Alter von 22 Jahren die Bedeutung des Altersunterschiedes erfassen können. Überdies sei er von Verwandten darauf ausdrücklich hingewiesen worden. Es sei nicht richtig, dass der Kläger erst nach der häuslichen Trennung Beziehungen zu anderen Frauen aufgenommen habe. Diese hätten bereits vorher bestanden. Der Kläger werde nach seinem bisherigen Verhalten nach einer Scheidung nicht für sie und die Tochter sorgen.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach ihren Anträgen im ersten Rechtszuge zu erkennen.

Der Kläger hat Anschlussberufung eingelegt mit dem Antrag:

Unter Zurückweisung der Berufung, die Ehe zu scheiden, ohne ihm die Schuld zur Last zu legen.

Er führt aus, die häusliche Trennung bestehe seit Anfang 1945, da er von dieser Zeit ab auf die bis dahin üblichen kleineren Handreichungen der Beklagten verzichtet habe. Er habe ein abgelegenes und getrennt zu erreichendes Zimmer der ehelichen Wohnung bewohnt. Der Widerspruch der Be-

Klagten gegen das Scheidungsbegehren sei unbeachtlich. Schon seit seinem 17. Lebensjahr hätten seine Beziehungen zu der vorher verlobt gewesenen älteren Beklagten bestanden. Bis dahin sei er gänzlich unerfahren im Umgang mit Frauen gewesen. So sei er in völlige Abhängigkeit von der Beklagten geraten. Die Beklagte habe ihm seit Beginn der Ehe völlig grundlos Eifersuchtsszenen gemacht. Sie habe ihm auch auf der Arbeitsstelle Vorwürfe und Vorhaltungen gemacht und ihn damit der Lächerlichkeit preisgegeben. Die Beziehungen zu einer anderen Frau habe er erst Ende 1945 aufgenommen, als die Ehe schon völlig zerüttet gewesen sei. Deshalb sei ein Schuldausspruch gegen ihn nicht gerechtfertigt. Er habe das Leben in der Ehe nur im Hinblick auf die Tochter ertragen, die jetzt jedoch als Lehrling beschäftigt sei und eigenen Verdienst habe. Durch die von ihm angestrebte Scheidung werde die Lage der Tochter nicht berührt. Seine Unterhaltspflicht habe er hinreichend erfüllt.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Anschlussberufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und unter Zurückweisung der Anschlussberufung des Klägers die Klage abgewiesen, gegen dieses Urteil aber das Rechtsmittel der Revision zugelassen.

- 5 -

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den Schlussanträgen des Revisionsklägers in der Berufungsinstanz zu erkennen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

I.

Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht sei bei der Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten, also bei der Prüfung der Frage, wie weit jede der Parteien durch ein schuldhaftes Verhalten die Zerrüttung der Ehe verursacht habe, von der irrigen Rechtsauffassung ausgegangen, dass hierbei nur solche Umstände in Betracht gezogen werden könnten, die einen Scheidungsgrund, also eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 45 EheG darstellen. Es sei jedoch feststehende Rechtssprechung, dass die Zerrüttungsursache, auch soweit sie in einem schuldhaften Verhalten eines Ehegatten zu suchen sei, sich nicht mit einem Scheidungsgrund aus § 43 EheG zu decken brauche, vielmehr auch in irgendeiner Pflichtwidrigkeit anderer Art bestehen könne (vergl. Hoffmann-Stephan § 48,4, B).

Die Ausführungen, die das Berufungsgericht zu der Frage nach den Ursachen der Ehezerüttung macht, legen in der Tat die Annahme nahe, dass es dabei die erwähnte, von der Revision mit Recht als rechtsirrig bezeichnete Vorstellung gehabt hat, denn es spricht davon, dass das, was der Kläger der Beklagten an unsittlichem Benehmen vorwerfe, nicht ausreiche, um eine Ehe zu schei-
den und dass gelegentliche Bemerkungen der Beklagten, der Kläger solle für sich selbst sorgen, nicht als schwere Eheverfehlungen angesehen werden könnten. Das Berufungsurteil würde indessen nur dann auf diesem Rechtsirrtum beruhen, wenn er das Berufungsgericht veranlasst hätte, bestimmte Tatsachen, in denen der Kläger eine schuldhaft Mitverursachung der Zerrüttung durch die Beklagte erblickt, bei seiner Untersuchung der Zerrüttungsursachen überhaupt auszuschalten. Das hat aber das Berufungsgericht offensichtlich nicht getan. Es berücksichtigt und wertet vielmehr diese Tatsachen und zwar in dem Sinne, daß zwar die Beklagte ein Mitverschulden an der Zerrüttung treffe, dass aber das Verschulden des Klägers insbesondere mit Rücksicht auf seine ehewidrigen Beziehungen zu der Frau G. [REDACTED] überwiege. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht kommt, ist danach jedenfalls von einem Rechtsirrtum in der von der Revision bezeichneten Richtung

- 7 -

unbeeinflusst.

II.

Die Revision meint, die vom Berufungsgericht ausgesprochene Überzeugung, dass der Kläger durch seine Beziehungen zu Frau G. [REDACTED] die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe, stehe in Widerspruch zu der vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Behauptung des Klägers, dass er die häusliche Trennung bereits zu Anfang des Jahres 1945 herbeigeführt, die Beziehungen zu Frau G. [REDACTED] aber erst Ende 1945 aufgenommen habe. Diese Beziehungen hätten danach nicht die Ursache für die bereits vorher eingetretene Zerrüttung der Ehe sein können.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht spricht sich allerdings nicht darüber aus, ob es hinsichtlich der Frage, wann der Kläger zu anderen Frauen in Beziehung getreten sei, der vorerwähnten Behauptung des Klägers folgt, oder entsprechend der Behauptung der Beklagten annimmt, dass derartige Beziehungen bereits Anfang 1945, also schon vor der häuslichen Trennung der Parteien, bestanden haben. Es konnte indessen diese Frage dahingestellt lassen, weil es, wie sich aus seinen Ausführungen ergibt, die Überzeugung gewonnen hatte, dass die Entfremdung zwischen den Parteien, auch soweit sie schon vor Beginn des ehewidrigen Verhältnisses des Klägers zu Frau G. [REDACTED] bestanden hatte, in jedem Falle

überwiegend auf das schuldhafte Fortstreben des Klägers aus der Ehe und nicht auf die Vorgänge zurückzuführen war, in denen der Kläger Verfehlungen der Beklagten erblicken zu können glaubt. Den Ausführungen des Berufungsgerichts liegt ferner offensichtlich die Überzeugung zugrunde, dass der Kläger mit der Aufnahme seiner Beziehungen zu Frau G [REDACTED], auch wenn sie erst nach seiner äusseren Trennung von der Beklagten erfolgte, einen weiteren entscheidenden Schritt auf dem Wege seiner Abwendung von der Beklagten getan und damit die damals etwa schon bestehende Zerrüttung wesentlich vertieft habe. Die Feststellung des Berufungsgerichts, dass "der Kläger durch sein Verhalten, insbesondere durch die Aufnahme der Beziehungen zu Frau G [REDACTED], die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe", steht somit zu der Behauptung des Klägers, dass er diese Beziehungen erst nach seiner häuslichen Trennung von der Beklagten aufgenommen habe, nicht in Widerspruch.

III.

Die Revision wirft dem Berufungsgericht weiter vor, dass es unter Verstoß gegen § 286 ZPO die Behauptung des Klägers unbeachtet gelassen habe, die Beklagte habe durch unbegründete Eifersuchtsszenen im Betrieb und zu Hause die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt. Werde die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt, so ergebe sich, dass die Ehe der Parteien durch diese grundlosen

Eifersuchtsentwandlungen schon seit langem belastet gewesen sei. Dieses Verhalten der Beklagten sei aber sehr wohl geeignet gewesen, schliesslich zur Zerrüttung der Ehe zu führen. Seine Beachtung, insbesondere die Vernehmung der dafür vom Kläger benannten Zeuginnen, habe bei der Frage nach der Zerrüttungsursache die Schuldabwägung wesentlich zu seinen, des Klägers, Gunsten beeinflussen können.

Diese Ausführungen vermögen ebenfalls der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Das Berufungsgericht hat das infrage stehende Vorbringen des Klägers nicht überschen, sondern im Tatbestand des Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen. In den Urteilsgründen ist es allerdings nicht im besonderen darauf eingegangen. Es hat dazu nur allgemein ausgeführt, dass die vom Kläger behaupteten Verfehlungen der Beklagten nach allgemeiner Erfahrung nicht geeignet seien, eine seit 20 Jahren bestehende Ehe zu zerrütten. Zu dieser Feststellung konnte das Berufungsgericht auch bei Berücksichtigung der vom Kläger behaupteten Eifersuchtsszenen deshalb gelangen, weil der Kläger keine genaueren Angaben darüber gemacht hatte, welcher Art die Vorhaltungen waren, die die Beklagte ihm dabei gemacht hatte, worauf sich diese des Näheren bezogen und inwiefern sie unbegründet waren. Das Vorbringen näherer Einzelheiten hierzu wäre insbesondere deshalb erforderlich gewesen,

weil das Verhalten des Klägers, auf das sich die Vorhaltungen der Beklagten bezogen, auch wenn es objektiv den Vorwurf der Ehewidrigkeit nicht verdiente, möglicherweise doch geeignet war, den Argwohn der Beklagten zu erregen und sie in Unruhe zu versetzen, so dass ihre Vorhaltungen berechtigt, mindestens aber verständlich und entschuldigbar sein konnten. Wenn der Kläger seine Behauptungen in dieser Richtung nicht näher substantiierte, so konnte das Berufungsgericht mit Recht von der Erhebung der dafür angebotenen Beweise absehen und im Rahmen der ihm zustehenden Tatsachen- und Beweiswürdigung daraus folgern, dass es sich nur um Vorgänge gehandelt haben könne, die in ihren Auswirkungen für den Bestand der ehelichen Gemeinschaft nicht von wesentlicher Bedeutung sein konnten und aus denen insbesondere kein ins Gewicht fallendes Verschulden der Beklagten herzuleiten sei.

IV.

Das Berufungsgericht kommt somit ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zu dem Ergebnis, dass der Kläger durch sein Verhalten die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe, so dass die Beklagte seinem Scheidungsbegehren nach § 48 Abs 2 Satz 1 Ehegesetz widersprechen könne. Danach hatte das Berufungsgericht weiterhin zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Ehe trotz des Widerspruchs der Beklagten nach § 48 Abs 2 Satz 2 Ehegesetz sittlich nicht gerechtfertigt sei.

Bei dieser Prüfung hat es nach Ansicht der Revision den Altersunterschied zwischen den beiden Parteien nicht gebührend berücksichtigt. Es liege, so führt die Revision aus, im Wesen einer Ehe, bei deren Abschluss der Ehemann erst 22, die Ehefrau dagegen bereits 32 Jahre alt sei, begründet, dass diese Ehe gerade in späteren Jahren gefährdet sei, wo der Altersunterschied infolge des früheren biologischen Alterns der Frau stärker in Erscheinung trete. Insofern könne die Ehe der Parteien als eine Fehlehe bezeichnet werden. Die Beklagte müsse sich entgegenhalten lassen, dass sie bei Eingehung der Ehe in einem Alter von 32 Jahren diese Fehlentwicklung habe voraussehen können. Dem Kläger habe dagegen damals die Lebenserfahrung für eine solche Überlegung gefehlt. Es könne daher nicht als sittlich gerechtfertigt angesehen werden, wenn die Beklagte der Scheidung einer Ehe widerspreche, deren schicksalhaften Verfall sie habe voraussehen müssen.

Auch diese Ausführungen gehen fehl. Ein erheblicher Altersunterschied zwischen zwei Ehegatten kann allerdings im Rahmen des § 48 Abs 2 Satz 2 EheG als ein Umstand gewertet werden, der geeignet ist, die Annahme zu begründen oder mitzubegründen, dass die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt sei. In der Regel kann das jedoch nur dann der Fall sein, wenn dieser Unterschied die Ehe von vornherein derart belastet hat, dass er das Zustandekommen einer echten und

tragfähigen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten verhinderte. Der vorliegende Sachverhalt ist jedoch nicht von dieser Art. Die Ehe der Parteien hatte sich vielmehr während der ersten 15 Jahre ihres Bestehens zu einer, wenn auch vielleicht nicht besonders innigen, so doch echten und dauerversprechenden Lebens- und Familiengemeinschaft entwickelt. Allerdings geriet sie dann in eine gewisse Krise, die in starkem Masse durch den Altersunterschied zwischen den Ehegatten mit bedingt gewesen sein mag, der es mit sich brachte, dass dem Kläger schon in einem verhältnismässig frühen Lebensalter das Opfer zugemutet wurde, sich um der Treue zu seiner Familie und um der höheren sittlichen Werte willen, die sie ihm gewähren konnte, damit abzufinden, dass das Zusammenleben und der Verkehr mit seiner Ehefrau seinen Sinnen nicht mehr das zu bedeuten vermochte, was eine andere Frau jüngeren Lebensalters ihm vielleicht in dieser Hinsicht hätte bieten können. Dieses -möglicherweise für ihn nicht leichte- Opfer zu bringen, war aber der Kläger sittlich und rechtlich verpflichtet, auch wenn die Beklagte vielleicht nicht alles tat, was man von ihr hätte erwarten können, um ihm das Festhalten an ihr als einer vor ihm alternden Ehefrau zu erleichtern. Die Notwendigkeit dieses Opfers als solche war jedenfalls nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten be-

dingt. Ein solches oder ähnliches Opfer kann in jeder Ehe auch durch andere Umstände einem Ehegatten auferlegt werden, ohne dass das Gesetz diese Umstände als einen Scheidungsgrund anerkennt, mögen sie auch bei der Eheschliessung nicht voraussehbar gewesen sein, was bei den aus dem Altersunterschied sich später in einer Ehe ergebenden Schwierigkeiten - in gewissem Masse jedenfalls - der Fall ist. Das Versagen des Klägers, der sich diesem Opfer unter Preisgabe der Bindung an seine Ehefrau und an seine Familie entzog, kann es deshalb nicht rechtfertigen, ihn durch seine Entlassung aus der sittlichen und rechtlichen Bindung der Ehe die Verantwortung für sein Tun zum Nachteil seiner Ehefrau und seines Kindes abzunehmen.

V.

Zu Unrecht wendet sich die Revision ferner dagegen, dass das Berufungsgericht das Scheidungsbegehren des Klägers auch deshalb als nicht gerechtfertigt angesehen hat, weil eine Scheidung der Ehe zu einer Gefährdung der berechtigten Versorgungsansprüche der Beklagten führen müsse. Das bisherige Verhalten des Klägers rechtfertigt, wie das Berufungsgericht feststellt, die Besorgnis, daß er nach einer Scheidung der Ehe versuchen wird, sich nach Möglichkeit der Unterhaltspflicht gegenüber der Beklagten zu entziehen. Diese Feststellung unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht und wird auch von der Revision nicht ange-

griffen. Die Revision meint jedoch, dass ein sittlich berechtigter Versorgungsanspruch der Beklagten nicht bestehe, denn von einer Frau, die erst im Alter von 32 Jahren heirate, könne man nicht sagen, dass sie, wie das Berufungsgericht ausführe, die besten Jahre ihres Lebens der Versorgung des Haushalts und dem Ehegatten geopfert habe, da sie in diesem Alter die besten Jahre bereits überschritten habe. Insbesondere sei nicht ersichtlich, inwiefern die Ehe der Beklagten als ein ihm, dem Kläger, gebrachtes Opfer zu bezeichnen sei.

Diesen Erwägungen kann nicht zugestimmt werden. Es ist zwar ungewöhnlich, dass eine Frau einen Mann heiratet, der 10 Jahre jünger ist als sie. Es ist aber durchaus nicht ungewöhnlich, dass eine Frau erst mit 32 Jahren heiratet und dass eine solche Heirat zu einer echten und wertvollen Ehe- und Familiengemeinschaft führt, in der die besten Kräfte der Frau noch in Dienst genommen werden und zur vollen Entfaltung kommen. Das ist auch hier im Laufe der ersten 15 Jahre der Ehe geschehen, während der die Beklagte sich der Versorgung des gemeinsamen Haushalts und der Erziehung des gemeinsamen Kindes der Parteien gewidmet hat. Es mag sein, dass ihr dabei keine ausserordentlichen Opfer abverlangt sind. Immerhin hat sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts während dieser zum Teil doch schweren Jahre als Gattin und Mutter voll ihre Pflicht er-

füllt und das reicht aus, um ihren Anspruch auf Versorgung durch ihren Ehemann als sittlich berechtigt erscheinen zu lassen, zumal sie in ihrem Alter von jetzt 56 Jahren kaum noch, jedenfalls aber nur für wenige Jahre, in der Lage sein würde, sich durch eigene Erwerbstätigkeit neben der Versorgung des mit der Tochter geführten gemeinsamen Haushalts ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

VI.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, hat das Berufungsgericht gemäß § 48 Abs 2 Satz 2 Ehegesetz das gesamte Verhalten beider Ehegatten zu würdigen. Die Revision rügt, dass das Berufungsgericht insoweit gegen diese Bestimmung verstoßen habe, als es, wie bereits im anderen Zusammenhang erwähnt, die vom Kläger behaupteten und unter Beweis gestellten Eifersuchtsszenen der Beklagten nicht berücksichtigt habe. Diese Rüge kann jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt nicht als begründet anerkannt werden. Wie oben bereits dargelegt, konnte das Berufungsgericht nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ohne Rechtsirrtum annehmen, dass es sich bei den behaupteten Eifersuchtsszenen um Vorgänge gehandelt hat, denen in ihrer Auswirkung für das Zusammenleben der Beklagten keine wesentliche Bedeutung beizumessen war, die somit auch bei der Prüfung der Frage, ob die

Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt
sei, nicht entscheidend ins Gewicht fielen.

VII.

Das Berufungsgericht hält den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe auch deshalb für berechtigt, weil die Aufrechterhaltung der Ehe im wohlverstandenen Interesse der minderjährigen Tochter der Parteien liege. - § 48 Abs 5 Ehegesetz. Die Revision macht geltend, dass das Berufungsgericht hierbei das Vorbringen des Klägers nicht berücksichtigt habe, wonach seine Tochter beabsichtige, sich demnächst zu verheiraten. Die Tochter sei hierfür als Zeugin benannt worden.

Diesen Bedenken gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass das Berufungsgericht die Bestimmung des § 48 Abs 3 nur als zusätzliche Erwägung zur Begründung seines Urteils heranzieht, im Übrigen aber auch unabhängig davon auf Grund des § 48 Abs 2 Satz 2 Ehegesetz zur Abweisung der Klage kommt. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob das Vorbringen des Klägers zu diesem Punkte einer Anwendung des § 48 Abs 3 entgegen stehen würde.

Nach alledem musste der Revision der Erfolg ver-
sagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Lersch gez. Ascher gez. Dr. Hartz
gez. Raske gez. Johannsen